

Satzung

"Förderverein Rollender Jugendtreff"

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Rollender Jugendtreff" und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mönchengladbach eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Niederkrüchten.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln sowie die ideelle Unterstützung für den „Rollenden Jugendtreff“ und dessen Projekte.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) Reparaturen des vorhandenen Fahrzeugs ggfls. Ersatzbeschaffung eines neuen gebrauchten Busses oder eines geeigneten Fahrzeuges
 - b) Unterstützung und Kostenbeteiligungen für Projekte des Rollenden Jugendtreff
2. Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch
- a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Spenden und Drittmittel,
 - c) Veranstaltungserlöse.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist Förderverein im Sinne des § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des „Rollenden Jugendtreff“ und der damit verbundenen Jugendarbeit verwendet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
3. Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf darüber hinaus auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen, wenn durch die Satzungsänderung die steuerliche Anerkennung als gemeinnütziger Verein gefährdet oder in Frage gestellt sein könnte.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Stimmberechtigtes Mitglied können

- natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und
- juristische Personen

werden, die sich dem "Förderverein Rollender Jugendtreff" verbunden fühlen und den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen wollen.

2. Der Beitritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres,

b) durch Ausschluss, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Bekanntgabe gilt 3 Tage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Gegen die Ausschlussentscheidung kann das Mitglied binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Über diesen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend,

c) durch den Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen durch Auflösung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Haftung

Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- d) Entgegennahme der Jahresabrechnung des Kassenwartes/der Kassenwartin und ihre Bestätigung durch die Kassenprüfer/innen,
- e) Entlastung des Vorstands,
- f) Festsetzung der Mindestmitgliedsbeiträge,
- g) Beschluss über Satzungsänderungen,
- h) Beschluss über die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, einberufen.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und wird, sofern eine Emailadresse vorliegt, per Email versandt mit einer Frist von 14 Tagen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Darlegung der Gründe beim Vorstand beantragt.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied.
6. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
7. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen werden nicht gewertet.
8. Auf Antrag ist geheime Abstimmung durchzuführen, wenn mindestens 10 % (es ist mathematisch zu runden) der Personen der Versammlung dafür stimmen.
9. Die Versammlungen und ihre Beschlüsse werden protokolliert. Die Protokolle sind von dem/der Protokollführer/Protokollführerin und vom dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem/der ersten Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart/der Kassenwartin sowie
- einem/einer Trägervertreter/Trägervertreterin.

§ 10 Amtsdauer und Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
2. Scheidet eines der gewählten Mitglieder des Vorstandes während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist für die restliche Amtszeit durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Rahmen des § 26 BGB. Der/die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- b) die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- c) die Einberufung der Mitgliederversammlung und Festsetzung der Tagesordnung hierfür,

- d) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- e) die Erstellung einer Jahresabrechnung und Aufstellung eines Haushaltsplans,
- f) die Abgabe eines Tätigkeitsberichtes vor der Mitgliederversammlung.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 13 Auflösung des Vereins; Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von mehr als Zweidrittel der Vereinsmitglieder.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, da weniger als Zweidrittel der Vereinsmitglieder an der Abstimmung beteiligt waren, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden bzw. abstimmenden Mitglieder beschlussfähig ist und mit Zweidrittel-Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
3. Bei Auflösung des Vereins bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen an die Katholische Kirchengemeinde St. Bartholomäus Niederkrüchten sowie die Kath. Kirchengemeinde St. Matthias Schwalmtal zu gleichen Teilen oder ihre Rechtsnachfolgerinnen zur Verwendung ausschließlich für die Unterstützung und Neuanschaffungen für die mobile oder offene Kinder- und Jugendarbeit zuzuführen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 13. April 2015 von der Gründungsversammlung beschlossen. Die beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Niederkrüchten, den 13. April 2015

gez. K.-H. Wassong

Unterschrift des /der Vorsitzenden

gez. Thomas Gisbertz

Unterschrift des/der stellvertretenden Vorsitzenden

gez. Peter-Josef Beines

Unterschrift des/der Kassenwartes/Kassenwartin

gez. Domkapitular Pfr. Alexander Schweikert

Unterschrift des/der Trägervertreters/Trägervertreterin